

Unterrichtsvertrag

zwischen der Lehrkraft

und der Schülerin / dem Schüler

Theo Hermsen
Kasterstr. 78
41468 Neuss

Tel: 02131/5237988



Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

Gesetzlich vertreten (im eigenem Namen als
Gesamtschuldner neben dem / der Schüler/in) durch

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

1. Die Lehrkraft unterrichtet den/die Schüler/in im Fach _____. Der Unterricht wird erteilt als Einzelunterricht und/oder Gruppenunterricht * zu ____ Schülerinnen/Schülern*, wöchentlich ____ mal, in Unterrichtseinheiten zu je ____ Minuten.

3. Der Unterricht findet in den Räumen der Lehrkraft statt.

4. Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet und ist in 12 gleichen Teilen in Höhe von Euro ____ monatlich, jeweils am 1. eines Monats fällig und bis zu diesem Zeitpunkt auf folgendes Konto zu überweisen.

Theo Hermsen
BLZ

Geldinstitut:
Konto-Nr:

5. Unterrichtsbeginn: _____

6. Die allgemeinen Unterrichtsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift der Lehrkraft

Ort Datum Unterschrift des/der Schüler/in bzw.
gesetzliche/r Vertreter/in für den/die
Schüler/in und im eigenen Namen

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit Ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien

An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat. Es gelten die Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen

3. Unterrichtsausfall bei Krankheit

Nimmt der/die Schüler/in aus Gründen, die nicht die Lehrkraft zu vertreten hat, am Unterricht nicht teil, so kann die Lehrkraft gleichwohl die entsprechende Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein

Wird die Verhinderung mindestens zwei Tage zuvor mitgeteilt, so wird die Lehrkraft nach Möglichkeit einen Ersatztermin anbieten.

Der Schüler / die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung des/der Schüler/in oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen.

Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, wird er nach- bzw. vorgegeben oder rückvergütet.

4. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

5. Kündigung

Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich.

Bei Anhebung des Honorars ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen gegeben.

6. Besondere Vereinbarungen
